



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Richtlinie und Kriterienkatalog über die
Zulassung von Weiterbildungsstätten
gemäß der Weiterbildungsordnung für
Psychotherapeutinnen und Psychothera-
peuten der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen (WBO PT PKN)**



Richtlinie	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)	Erläuterungen
<p>1. Präambel</p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Gebiet beziehungsweise in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 WBO PT.</p>		<p><i>Keine Kriterien erforderlich.</i></p>
<p>2. Zulassung (§ 13 Absatz 1 WBO PT)</p> <p>Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen sind gemäß § 37 Absatz 3 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) Weiterbildungsstätten. Sie sollen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gegenüber anzeigen, für welchen Versorgungsbereich sie die Weiterbildung anbieten, um in das Verzeichnis der Stätten aufgenommen zu werden.</p> <p>Alle übrigen Einrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen als Weiterbildungsstätte für den beantragten Versorgungsbereich zugelassen.</p>		<p><i>Aufnahme der Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen mit den angebotenen Versorgungsbereichen in das Kammerverzeichnis der Weiterbildungsstätten nach Anzeige (Anzeige erforderlich, weil gem. § 11 Absatz 9 das Verzeichnis nur die zugelassenen Weiterbildungsstätten umfasst).</i></p> <p><i>Alle Weiterbildungsstätten (kraft Gesetzes und zugelassene) müssen die Anforderungen gemäß § 13 Absätze 3 bis 5 WBO PT erfüllen.</i></p>

<p>3. Zuordnung der Weiterbildungsstätten</p> <p>Einrichtungen gemäß Abschnitte B und D WBO PT können als Weiterbildungsstätte zugelassen und den Versorgungsbereichen nach § 2 Absätze 3 bis 5 zugeordnet werden.</p>	<p>Wenn nötig Einzelfallprüfung anhand des Leistungsspektrums, wenn die Einrichtung nicht in der Ordnung aufgeführt ist.</p>	<p><i>Bei Weiterbildungsstätten kraft Gesetzes erfolgt die Zuordnung nach Anzeige (siehe 2.)</i></p>
<p>4. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 13 Absatz 3 WBO PT)</p> <p>Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis des Abschnitts B, C und D der WBO PT zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung. • Anzahl und Diagnosespektrum der Patientinnen oder Patienten, Anzahl der Klientinnen oder Klienten und Beratungs- beziehungsweise Betreuungsanlässe, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte (beziehungsweise in der Fachabteilung durch Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten) behandelt/beraten/betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird. • die für das Gebiet beziehungsweise den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung. 	<p>Selbstauskunft der Einrichtung, die eine Zulassung beantragt, in einem strukturierten Erhebungsbogen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Anzahl behandelter Patientinnen oder Patienten, Leistungsspektrum, Personalausstattung, gegebenenfalls mit Belegen • zur räumlichen und apparativen Ausstattung der Einrichtung für Psychotherapeutinnen in Weiterbildung und Psychotherapeuten in Weiterbildung 	<p><i>Es muss gewährleistet werden, dass die Weiterbildung für den jeweiligen Versorgungsbereich angeboten werden kann (Abgleich der Inhalte der Weiterbildung und der Anforderungen an eine Stätte mit den Angaben der Einrichtung).</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildung. • Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. • Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals. • Weiterbildungsplan (Curriculum) 	<p>Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung siehe unten)</p> <p>Die Barrierefreiheit wird pauschal abgefragt. Die Weiterbildungsstätten stehen im Einzelfall in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Barrierefreiheit soll Ziel sein.</p> <p>Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen. Die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung bestimmt sich nach den Abschnitten B, C und D der Weiterbildungsordnung. Theoretische Qualifizierung und Selbsterfahrung müssen anteilig an der Gesamtweiterbildung pro angebotenem Weiterbildungsjahr vorgehalten werden.</p> <p>Vorlegen eines gegliederten Programms der Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung im beantragten Versorgungsbereich anhand des Logbuches, aus dem hervorgeht, was selbst</p>	<p><i>Eine uneingeschränkte Barrierefreiheit muss nicht grundsätzlich a priori gegeben sein, um eine Einrichtung als Weiterbildungsstätte zuzulassen. Es wird jedoch erwartet, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall berücksichtigt werden.</i></p>
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher, • regelmäßige Fallbesprechungen und ein regelmäßiges Angebot interner Fortbildungsveranstaltungen, • zur Verfügung stehende Fachliteratur sowie die Möglichkeit des Internetzugangs, • Qualitätssicherungsmaßnahmen • Angemessene Vergütung 	<p>und was über Kooperationen angeboten wird (siehe unten) und dem die Weiterbildungsermächtigten zugestimmt haben</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Versicherung, dass die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung angemessen, entsprechend der Eingruppierung von Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder Diplom) im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD), vergütet werden.</p>	
<p>5. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung durch Ermächtigte (§ 11 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Ziffern 1 und 2, § 8 Absatz 3 Ziffer 2 WBO PT) und Anleitung (§ 8 Absatz 3 Ziffer 1 WBO PT)</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Psychotherapeutinnen und ermächtigter Psychotherapeuten.</p>		<p><i>Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag (siehe Anlage-2-WE) der Ermächtigten, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut gegenüber der</i>

<p>Die Ermächtigte oder der Ermächtigte ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten. Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Psychotherapeutinnen oder ermächtigter Psychotherapeuten.</p>		<p><i>Psychotherapeutin in Weiterbildung oder gegenüber dem Psychotherapeuten in Weiterbildung die Weisungsberechtigung hat in Bezug auf die Weiterbildung,</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird gewährleistet, dass sie den Leistungsstand der Psychotherapeutin in Weiterbildung oder des Psychotherapeuten in Weiterbildung prüft, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere zum Beispiel im Rahmen von Supervisionen, Visiten, Gesprächen mit der Psychotherapeutin in Weiterbildung oder dem Psychotherapeuten in Weiterbildung und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen trifft zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan.</i>• <i>die fachliche Anleitung der Psychotherapeutinnen in Weiterbildung und</i>
--	--	--

		<p>der Psychotherapeuten in Weiterbildung gewährleistet wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, die Weiterbildungsermächtigte oder der Weiterbildungsermächtigte die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann. • die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, der erforderlich ist, die Aufgaben einer Weiterbildungsermächtigten (siehe oben) wahrzunehmen, • es Vertretungsregelungen gibt für längere Abwesenheiten der Weiterbildungsermächtigten (zum Beispiel Elternzeit, längere Krankheit) und bei Vertretungen eine Meldung an die Kammer erfolgt.
<p>6. Antragsverfahren (§ 13 Absatz 6 WBO PT)</p> <p>Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der Vertretungsberechtigten oder dem Vertretungsberechtigten des Trägers der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der</p>	<p>Vollständigkeit aller Anforderungen (siehe 4. und 5.)</p>	

<p>Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nummer 4 dieser Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.</p>		
<p>7. Befristung (§ 13 Absatz 2 WBO PT)</p> <p>Die Zulassung ist in der Regel auf sieben Jahre befristet.</p>	<p>Danach Neubeantragung mit allen Nachweisen.</p>	
<p>8. Vereinbarungen (§ 13 Absatz 4 WBP PT)</p> <p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.</p>	<p>Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung des Gegenstandes der Kooperation: zum Beispiel Räumlichkeiten, Qualitätssicherung, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision</p>	<p><i>Der Kern der Weiterbildung (dazu gehört mindestens Patientenbehandlung beziehungsweise Umgang mit Klientinnen oder Klienten im institutionellen Bereich) darf nicht durch Vereinbarungen ausgehöhlt werden.</i></p>
<p>9. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 14 WBO PT)</p> <p>Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der</p>	<p>Vorlage des Kooperationsvertrages nach § 14 Absatz 5 der WBO PT</p> <p>Vorlage eines Mustervertrages für den Weiterbildungsvertrag zwischen der</p>	

<p>Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeutinnen in Weiterbildung oder Psychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.</p> <p>Psychotherapeutinnen in Weiterbildung oder Psychotherapeuten in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 5 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.</p>	<p>Psychotherapeutin in Weiterbildung oder dem Psychotherapeuten in Weiterbildung und den Kooperationspartnern (Weiterbildungsinstitut/-stätte) nach § 14 Absatz 6 WBO PT, aus dem sich ergibt, was das Institut schuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden alle inhaltlichen Anforderungen der WBO PT zu Theorie, Supervision und Selbsterfahrung erfüllt? - Wird garantiert, dass ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden? <p>Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 WBO PT eingehalten werden (z. B. Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sind Teil der hauptberuflichen Tätigkeit).</p>	
<p>10. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie und der Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am 01.01.2023 Kraft.</p>		